

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
22.09.2021	7	0	1372	07.05.04.01

Abfallreglement, Neufassung

Ausgangslage

Das Abfallreglement der Gemeinde Zollikofen mit dazugehörendem Gebührenrahmen ist seit dem 1. Januar 1991 in Kraft. Diverse Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung sind der Auslöser für eine grundlegende Überarbeitung. Das per Mitte September 2020 vom AWA (Amt für Wasser und Abfall) veröffentlichte Musterreglement und die Empfehlung sich daran zu orientieren, dienten als Grundlage für die Überarbeitung. Die neuen Muster-Erlasse wurden vereinfacht, neu strukturiert, wenn immer möglich gekürzt und an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst.

In dem Zusammenhang bot sich die Gelegenheit einzelne Bestimmungen aufgrund bisheriger Erfahrungen zu ergänzen oder anzupassen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend beschrieben. Der Grossteil der Bestimmungen bleibt jedoch bestehen. Verschiebungen und Veränderungen der Artikel von den alten zu den neuen Reglementen können mit Hilfe der Referenztabelle nachvollzogen werden.

Rechtsgrundlagen

- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111); Art. 32 Abs. 1 lit. e
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 63 Abs. 2 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen

Erlassungsbau

Der bestehende dreistufige Erlassungsbau (Abfallreglement, Gebührenrahmen zum Abfallreglement und Tarifblatt Abfall) wird durch einen zweistufigen Aufbau in Form von Abfallreglement und Abfallverordnung abgelöst. Die kommunalen Abfallerlasse werden dadurch vereinfacht und harmonisiert.

Zuständigkeiten

Im neuen Abfallreglement ist gemäss Musterreglement kein Gebührenrahmen mehr vorgesehen. Die Abfallgebühren werden in der Abfallverordnung durch den Gemeinderat beschlossen. Diese Praxisänderung erhöht die Flexibilität des Gemeinderats bei den Gebührenanpassungen. Die bisherige Erfahrung mit den Gebührenrahmen zeigt, dass enge, wirkungsvolle Bandbreiten bei nötigen Anpassungen der Gebühren grossen Verwaltungsaufwand für die Reglementänderung (Korrektur Gebührenrahmen) verursachen, grosszügige Bandbreiten hingegen keine Wirkung erzielen.

In der neuen Abfallverordnung werden neben den Gebühren auch die Bestimmungen zur Bereitstellung der Abfälle erlassen. Die Bereitstellung wurde bisher in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats geregelt. Mit der Neuregelung ist der Gemeinderat dafür zuständig und kann so schneller auf Veränderungen reagieren.

Art. 3 lit. b Sperrgutsammlung

Die Auflösung oder Änderung der Sperrgutabfuhr wurde im Rahmen der Reglementüberarbeitung geprüft. Wegen dem guten Abschneiden der Abfallentsorgung bei der Bevölkerungsumfrage soll dieser Service nicht abgebaut werden. Durch die Definition der zu sammelnden Abfälle (inkl. Sperrgut) im Abfallreglement, wäre die Kompetenz für eine Auflösung der Sperrgutsammlung weiterhin beim Grossen Gemeinderat. Sollte jedoch eine Gebühr für das Sperrgut erforderlich werden, kann diese in der Abfallverordnung Art. 6. (Gebührenfreie Abfuhr) durch den Gemeinderat bestimmt werden. Die Einführung einer Gebühr ist momentan nicht vorgesehen, die Sperrgutsammlung wird weiterhin über die Grundgebühr finanziert. Diese Praxis entspricht aber nicht dem Verursacherprinzip und führt bei der Finanzierung zu einer geringeren Kostendeckung durch die Verbrauchsgebühren.

Art. 4 Abs. 3 Fachstelle für Abfall

Die bisher von der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung (TVE) wahrgenommene Funktion "Fachstelle für Abfall" wird mit dem neuen Reglement der Bauverwaltung übertragen. In der Praxis wurden diese Aufgaben (Beratungen, Abklärungen, etc.) bereits bisher durch die Bauverwaltung erbracht. Strategische oder konzeptionelle Fragen werden weiterhin in der Kommission TVE vorberaten.

Art. 7 Separatabfälle

Die Definition der Abfallfraktionen, welche separat durch die Gemeinde gesammelt werden, ist bewusst auf ein Minimum beschränkt. Die Gemeinde behält sich jedoch mit der offenen Formulierung "weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle" die Möglichkeit offen, kurzfristig auf Veränderungen im Abfallmarkt oder neue Fraktionen (z.B. Kunststoffabfälle) zu reagieren.

Art. 16 Abs. 4 Presscontainer

Um bei grossen Überbauungen den Platzbedarf für die Abfallbereitstellung so klein wie möglich gestalten zu können, lässt das neue Abfallreglement den Einsatz von Presscontainern zu. Denkbar sind auch Quartierssammelplätze mit Presscontainern. Die Presscontainer müssen bezüglich Sicherheit (Bedienung) den gültigen Vorschriften entsprechen. Presscontainer kommen nur dort zum Einsatz, wo gegenüber herkömmlichen Containern (800 l) eine wesentliche Platzeinsparung resultiert. Die Häufigkeit der Entleerungszyklen nimmt dadurch nicht ab. Deshalb muss auch während heissen Sommertagen nicht mit zusätzlichen Geruchsimmissionen gerechnet werden.



Abbildung 1: Bsp. einer Containerpresse

Art. 21 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen fallen bei der Abfallentsorgung nicht mehr unter das Abfallmonopol der Gemeinden. Diese Firmen müssen ihre Abfälle eigenständig entsorgen. Ein neuer Artikel im Abfallreglement lässt die Entsorgung von Abfällen aus Unternehmungen mit mehr als 250 Vollzeitstellen unter der Voraussetzung einer separaten Rechnungsführung zu. Mit dem Artikel wird es der Gemeinde freigestellt, ob sie Abfälle dieser Art entsorgen will, solange die entsprechende Firma keine Eigenlösung hat.

In der Praxis verfügen grössere Firmen (Coop, Migros, etc.) über solche Eigenlösungen. Bankfilialen, Coiffeursalons, Kioske und ähnliche Betriebe, welche in Summe die 250 Stellenprozente überschreiten aber in der Gemeinde Zollikofen lediglich eine kleine Anzahl Mitarbeiter beschäftigen, müssten ihre Abfälle über eine separate Abfalllogistik entsorgen. In Zollikofen sind rund 30 Betriebe betroffen, sieben davon verfügen über eine Eigenlösung. Die restlichen bezahlen Grund- und Verbrauchsgebühren und werden durch die Sammellogistik der Gemeinde bedient. In den umliegenden Gemeinden wird das gleiche Vorgehen praktiziert.

Art. 25 Finanzierung (Kostendeckung)

Grundsätzlich soll die Grundgebühr die fixen, und die Verbrauchsgebühr die variablen Kosten abdecken. Eine präzise Zuordnung bestimmter Kosten zu Grundgebühr- bzw. zu den Verbrauchsgebühren sowie eine strikte Trennung zwischen fixen und variablen Entsorgungskosten sind schwierig. Gemäss Empfehlungen des AWA hat sich aus diesen Gründen eine Deckung der Gesamtkosten durch Verbrauchsgebühren von 50 % bis 70 % als praxistauglich erwiesen. In Zollikofen decken die Verbrauchsgebühren (Rechnung 2020) nur ca. 46 % des Gesamtaufwands für die Abfallentsorgung ab. Dieser Anteil ist unter anderem tief, weil für die Fraktionen Sperrgut und Grüngut keine Verbrauchsgebühren erhoben werden und weil sich die Vergütung für Altpapier stark reduziert hat.

Abfallentsorgung	Aufwand	Ertrag
Fixkosten	213'195.20	
Variable Kosten	938'660.70	
Grundgebühren		529'228.20
Verbrauchsgebühren		529'734.40
Abschluss Spezialfinanzierung Aufw andüberschuss		92'893.30
Total	1'151'855.90	1'151'855.90
Anteil Verbrauchsgebühren an Gesamtaufw and (%)		46

Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue Bandbreite, welche den Deckungsgrad des Gesamtaufwandes durch die mengenabhängigen Gebühren (Verbrauchsgebühren) definiert, werden voraussichtlich Anpassungen beider Gebühren nötig. Dabei zeichnet sich eine leichte Verschiebung von den Grund- zu den Verbrauchsgebühren ab.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Durch die neue Regelung der Kostendeckung durch die Verbrauchsgebühren wird die Abfallrechnung verursachergerechter finanziert.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Stossrichtung einer Verschiebung von den Grundgebühren zu den Verbrauchsgebühren wird grundsätzlich befürwortet. Dadurch wird dem Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung entsprochen bzw. diese gestärkt. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig die Neufassung des Abfallreglements.

Postulat André Tschanz

Das Postulat André Tschanz (EVP) betreffend «Kunststoff- und Tetrapack-Recycling auch in Zollikofen» wurde am 25. Mai 2016 eingereicht und am 21. September 2016 erheblich erklärt.

«Der Gemeinderat prüft Möglichkeiten, wie der Bevölkerung von Zollikofen ein Kunststoff- und/oder Tetrapack-Recycling ermöglicht werden könnte.»

Begründung:

In der Nachbargemeinde Münchenbuchsee können Kunststoffsammelsäcke und leere Tetrapackungen bei der Firma Schwendimann zwecks Recycling zurückgebracht werden. Um Ressourcen zu schonen wäre dies auch in Zollikofen wünschenswert und sinnvoll.»

Antwort

Inzwischen bietet der Entsorgungshof Hubelgut mit dem System Sammelsack.ch die Möglichkeit an, Kunststoffe dem Recycling zuzuführen. Der kostenpflichtige Sammelsack kann beim Entsorgungshof gekauft werden. Die Entsorgung der Sammelsäcke ist ebenfalls nur über den Entsorgungshof möglich. Seit dem 1. Januar 2021 lässt die Firma InnoRecycling AG, welche den Sammelsack.ch verwertet, auch Tetrapackungen zu.

Das Angebot zum Recycling von Kunststoffen und Tetrapackungen in der Gemeinde Zollikofen über den Entsorgungshof Hubelgut entspricht somit den gleichen Leistungen, wie sie die Gemeinde Münchenbuchsee mit der brings Sammelstelle anbietet. Auf beiden Entsorgungsstellen wird der Sammelsack der InnoRecycling AG eingesetzt.

Weil die gemischte Kunststoffsammlung seit langem ein umstrittenes Thema ist, prüft das Amt für Wasser und Abfall (AWA) gegenwärtig mit Gemeinden und Abfallverbänden in einem Projekt die Möglichkeiten und Grenzen eines gemeindeübergreifenden Angebots einer gemischten Kunststoffsammlung. Dabei soll auch der Detailhandel einbezogen werden. Bis im Herbst 2021 will die Projektgruppe die wichtigsten Fragen klären. Damit eine gemischte Kunststoffsammlung einen ökologischen Mehrnutzen aufweist, sind eine optimale Sammellogistik sowie eine ausreichende Sammelmenge an wertigen Kunststoffabfällen entscheidend.

Mit der bereits erwähnten, offenen Formulierung des Artikels 7 im neuen Abfallreglement sind allfällige Veränderungen bei der Separatsammlung, insbesondere bei den Kunststoffen möglich. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist im Moment nicht vorgesehen. Sollten sich bei der Prüfung durch das AWA neue, sinnvolle Erkenntnisse ergeben ist eine Anpassung der Strategie für das Kunststoff-Recycling in Zollikofen sicher angezeigt.

Antrag Gemeinderat

1. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
Das Abfallreglement wird genehmigt.
2. Das Postulat André Tschanz (EVP) betreffend «Kunststoff- und Tetrapack-Recycling auch in Zollikofen» wird als erledigt abgeschrieben.

Zollikofen, 16. August 2021

Beilagen:

- Abfallreglement
- Referenztabelle

Hinweis:

Folgende Unterlagen zum Geschäft sind auf der Behördenlösung verfügbar:

- Entwurf Abfallverordnung
- Abfallreglement (bestehend)
- Gebührenrahmen zum Abfallreglement (bestehend)
- Tarifblatt Abfall (bestehend)

Zuständigkeiten:

Departement: Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Sachbearbeiter: Samuel Scherler